

Amtliche Mitteilungen

Datum 06. März 2015

Nr. 45/2015

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
"Sprachwissenschaft:
Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen"
(Voll- und Teilzeit)**

**der
Universität Siegen**

Vom 02. März 2015

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den

Masterstudiengang
"Sprachwissenschaft:
Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen"
(Voll- und Teilzeit)

der
Universität Siegen

Vom 02. März 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges "Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen" (M.A. SW) (Voll- und Teilzeit) (AM 168/2013) vom 18. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät I: Philosophische Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Ergänzend zu dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät richten die Lehreinheiten Fachliche Prüfungsausschüsse ein.
- (2) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gehören dreizehn Mitglieder an. Dies sind neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Den Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät gehören jeweils fünf Mitglieder aus der jeweiligen Lehreinheit an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät und für den Allgemeinen Prüfungsausschuss die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen für den Allgemeinen Prüfungsausschuss je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Allgemeine Prüfungsausschuss und die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät werden von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses einberufen und geleitet.
- (6) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät und die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der Fakultät sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss und die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät entscheiden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse der Fakultät sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon beim Allgemeinen Prüfungsausschuss mindestens fünf, bei den Fachlichen Prüfungsausschüssen mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Der allgemeine Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Kreditpunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und/oder im Rahmen der Leistungserbringung einschließlich damit einhergehender Kreditierung getroffene Entscheidungen. Er ist weiterhin zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts.

- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 01. Oktober 2014.

Siegen, den 02. März 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den

Masterstudiengang
"Sprachwissenschaft:
Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen"
(Voll- und Teilzeit)

der
Universität Siegen

Vom 02. März 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges "Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen" (M.A. SW) (Voll- und Teilzeit) (AM 168/2013) vom 18. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät I: Philosophische Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Ergänzend zu dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät richten die Lehreinheiten Fachliche Prüfungsausschüsse ein.
- (2) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gehören dreizehn Mitglieder an. Dies sind neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Den Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät gehören jeweils fünf Mitglieder aus der jeweiligen Lehreinheit an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät und für den Allgemeinen Prüfungsausschuss die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen für den Allgemeinen Prüfungsausschuss je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Allgemeine Prüfungsausschuss und die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät werden von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses einberufen und geleitet.
- (6) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät und die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der Fakultät sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss und die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät entscheiden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse der Fakultät sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon beim Allgemeinen Prüfungsausschuss mindestens fünf, bei den Fachlichen Prüfungsausschüssen mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Der allgemeine Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, für die ordnungsgemäße Vergabe von Kreditpunkten sowie die rechtmäßige Abnahme der dafür zu erbringenden Leistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und/oder im Rahmen der Leistungserbringung einschließlich damit einhergehender Kreditierung getroffene Entscheidungen. Er ist weiterhin zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

- (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 01. Oktober 2014.

Siegen, den 02. März 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)